

Bewerbungs- und Vergabebedingungen

(Stand 20.05.2019)

1. Bewerbungsbedingungen

- 1.1 Ausschreibende Stelle ist RAL gemeinnützige GmbH, Fränkische Straße 7, 53229 Bonn. Das Verfahren erfolgt nach der Verfahrensordnung der VgV für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte. Diese Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil. Zusätzliche sachdienliche Auskünfte erteilt die ausschreibende Stelle.

Ansprechpartner ist:

Herr Wolfgang Lang
Leiter Kommunikation
RAL gemeinnützige GmbH
Fränkische Straße 7
53229 Bonn
Telefon: 0228-68895-0
Mail: wolfgang.lang@ral.de

Werden einem Bewerber/-in wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlage seiner Preisermittlung gegeben, werden diese den anderen Bewerbern ebenfalls mitgeteilt.

- 1.2 Das Angebot ist zu richten an:

Herr Wolfgang Lang
Leiter Kommunikation
RAL gemeinnützige GmbH
Fränkische Straße 7
53229 Bonn
Mail: wolfgang.lang@ral.de

Es ist in einem doppelten Umschlag zuzustellen. Der innere Umschlag, der die Angebotsunterlagen enthält, muss verschlossen und wie folgt beschriftet sein:

*„Ausschreibung zum Vorhaben Öffentlichkeitsarbeit Blauer Engel
Nicht öffnen“*

Alternativ kann das Angebot gerichtet werden per E-Mail an Herrn Wolfgang Lang unter der vorstehend angegebenen E-Mail-Adresse.

Bei Abgabe des Angebotes in elektronischer Textform nach § 126 b BGB muss aus der E-Mail der Name der abgebenden Person und ggf. des Unternehmens erkennbar sein.

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind zugelassen. Nebenangebote/Änderungsvorschläge müssen auf besondere Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gleichwertigkeit des Nebenangebotes zur geforderten Leistung ist durch den Bieter nachzuweisen.

Änderungen des Bieters an seinen Beantragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen, sind unzulässig. Das gilt insbesondere für eigene AGB des Auftragnehmers.

2. Angebotsbedingungen

2.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/der Bieterin Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe elektronisch darauf hinzuweisen. Die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 56 VgV bleibt unberührt.

2.2 Bei Angebotsabgabe in Schriftform sind das Angebotsschreiben und alle zu unterschreibenden Anlagen mit Namen (Firma) und Unterschrift des Bieters zu versehen.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abzugeben oder ggf. in Ausnahmefällen auf Anforderung zu signieren.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

2.3 Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

2.4 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

2.5 Beabsichtigt der Bieter/die Bieterin, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.6 Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird. Weiter darf die Skontofrist erst dann zu laufen beginnen, wenn die der Forderung zugrundeliegenden Unterlagen vollständig und prüffähig dem Auftraggeber vorliegen.

2.7 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung des Angebotes nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht die Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu erteilen, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Angebote von Bieterinnen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist im Angebotsschreiben abzugeben.

4. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben in der Interessenbestätigung, im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder zu benennen sowie ei-

nes ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter/-in für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Die Vollmacht des Vertreters/der Vertreterin der Bieter-/Bietergemeinschaft muss von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben sein und ist mit der Interessenbestätigung dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot einzureichen. Die Gründe zur Bildung der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften dem Auftraggeber gegenüber gesamtschuldnerisch.

5. Kapazitäten anderer Unternehmer (Unteraufträge, Eignungsleihe).

Beabsichtigt der Bieter/-in,

- Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder
- sich bei der Erfüllung seines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens zu bedienen (Eignungsleihe),

so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag/Angebot benennen. Der Bieter/die Bieterin hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet (nur Eignungsleihe) sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter/-in sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben. Entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen sind bei der Eignungsleihe mit dem Teilnahmeantrag/Angebot bei der Unterauftragsvergabe auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung vorzulegen.

Nimmt der Bieter/die Bieterin im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen der Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, sollen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter/die Bieterin hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Die mit dem Teilnahmeantrag/Angebot vorzulegende Nachweise und Erklärungen sind hinsichtlich der von Nachunternehmern zu erbringenden Teilleistungen unter Bezug auf diese beizubringen und dem Teilnahmeantrag/Angebot beizulegen.

Sofern ein Nachunternehmen das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen (nur bei Eignungsleihe) oder bei ihm zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, muss das Nachunternehmen durch den Bewerber oder Bieter ersetzt werden. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, dass diese durch den Bewerber oder Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.

6. Sonstiges

- 6.1 Die Preise sind in Euro anzugeben.
- 6.2 Die Interessenbestätigung der Teilnahmeantrag/das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Werden fünfsprachige Nachweise oder Auftragsantragsunterlagen eingereicht, sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hier-

für trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

- 6.3 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- 6.4 Informationen nach § 62 Abs. 2 VgV über nicht berücksichtigte Bewerbungen oder über nicht berücksichtigte Angebote können vom Bewerber oder Bieter beim Auftraggeber in Schriftform beantragt werden.
- 6.5 Bewerber/innen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- 6.6 Erfüllungsort und – soweit es sich beim Bieter um einen Kaufmann handelt – Gerichtsstand sind Bonn.